

1476

1476

M. Rönisch

Stuttgart

Im Lerchenrain 4.

Gesetz

über den

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 3. Mai 1909.

I. Verkehrsvorschriften.

§ 1.

Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2.

Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3.

Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das Gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden.

Bei den Übungs- und Probefahrten, die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

§ 5.

Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungünstigen Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das Gleiche gilt von der Ent-

ziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung.

§ 6.

Der Bundesrat erläßt:

- 1) die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;
- 2) die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer.

Soweit auf Grund der Anordnungen des Bundesrats die Militär- und Postverwaltung Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

Soweit der Bundesrat Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht erlassen hat, können solche durch die Landeszentralbehörden erlassen werden.

Die Anordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Sie kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9) unter III §§ 4, 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 654) unter Artikel 2 Nr. 4 zur Anwendung.

II. Haftpflicht.

§ 7.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;

2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten

dient und auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10.

Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark,

2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundert-fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark,

3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 13.

Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Ver-

mehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14.

Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15.

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16.

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17.

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zu einander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 20.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

III. Strafvorschriften.

§ 21.

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfall (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

- 1) wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
- 2) wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
- 3) wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefernt.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

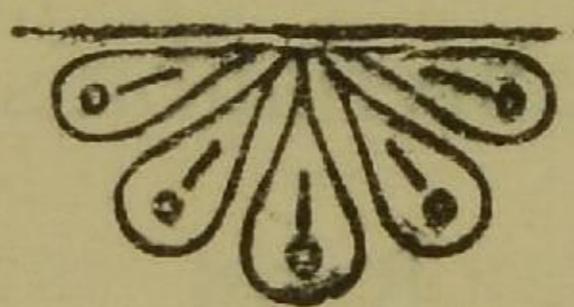
- 1) ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
- 2) ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht;
- 3) das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht — Teil II — mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.



Wilhelma in Magdeburg

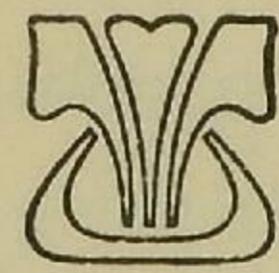
Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

— Errichtet 1872. —

Allgemeine Versicherungs - Bedingungen

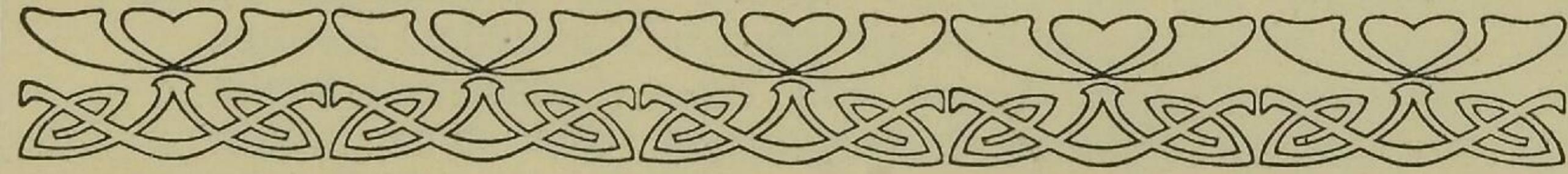
für

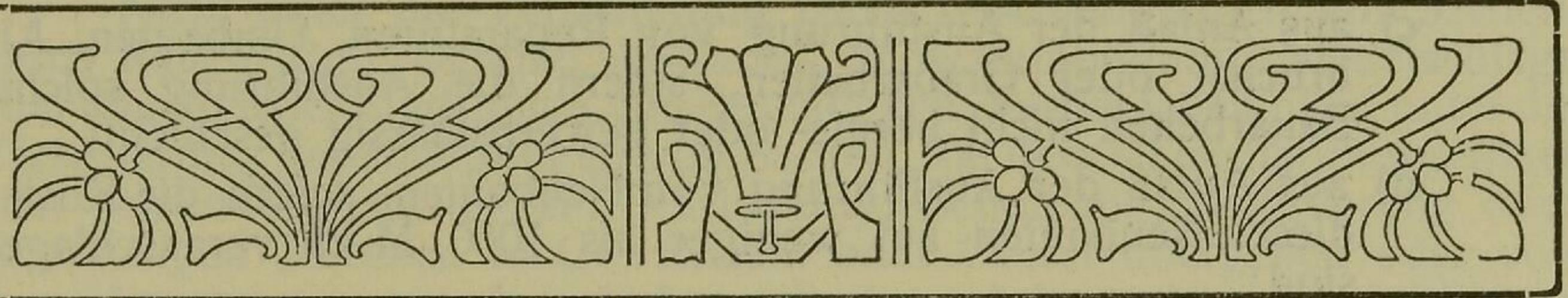
Haftpflicht - Versicherung.



**M. Rönisch
Stuttgart**

Im Lerchenrain 4.





Beurkundung des Vertrags.

§ 1.

Der Antrag auf Versicherung ist schriftlich zu stellen; der Antragsteller, welcher persönlich für die Richtigkeit der hierbei abgegebenen Erklärungen verantwortlich ist, bleibt an seinen Antrag einen Monat lang, von der Unterzeichnung ab gerechnet, gebunden.

Die Gesellschaft händigt im Falle der Annahme des Antrags dem Versicherungsnehmer einen auf Grund des gestellten Antrags ausgefertigten Versicherungsschein aus. Inhalt und Umfang des Vertrags bestimmen sich unter Ausschluß mündlicher Nebenabreden nach dem Versicherungsschein und den sonstigen schriftlichen Erklärungen der Gesellschaft (Nachträgen). Weicht der Inhalt dieser Urkunden von demjenigen des Antrags ab, so gelten erstere als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats, nachdem er dieselben empfangen hat und auf die Abweichungen hingewiesen worden ist, gegen ihre Richtigkeit Widerspruch erhoben hat.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

§ 2.

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz für den Fall, daß der Versicherungsnehmer in seinen gemäß § 1 beurkundeten Eigenchaften wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
in Anspruch genommen wird.

Die Versicherung umfaßt sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

§ 3.

Eingeschlossen in die Versicherung sind

I. bei der Versicherung geschäftlicher Betriebe:

1. Haftpflichtansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden
 - a) als Eigentümer oder Besitzer (Mieter, Pächter, Nutznießer) aller dem geschäftlichen Betriebe dienenden und der sonstwie vom Versicherungsnehmer zu privaten (nicht Erwerbs-) Zwecken benutzten und am Sitze des versicherten Betriebs befindlichen Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke;
 - b) als Eigentümer oder Besitzer anderer als der vorstehend genannten Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, welche vermietet (verpachtet) oder zur Vermietung (Verpachtung) bestimmt sind, falls sie insgesamt weniger als 1000 M Miet- oder Pachtwert haben;

- c) aus Anlaß der Ausführung von Reparaturen, Umbauten, Abbruchs- oder Grabarbeiten, sofern die Ausführung solcher Bauarbeiten nicht berufs- oder gewerbsmäßig geschieht;
 - d) aus Anlaß der Ausführung von Neubauten, sofern die Kosten dieser Neubauten auf weniger als 1000 M zu veranschlagen sind;
2. Haftpflichtansprüche, welche gegen die Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen solche Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden;
- II. bei der Versicherung als Hausbesitzer:
1. Haftpflichtansprüche der unter I, 1c und d bezeichneten Art;
 2. Haftpflichtansprüche, welche gegen die mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden;
 3. Haftpflichtansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer auf Grund des § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Hausbesitzes erhoben werden, sofern sein Besitznachfolger in den Versicherungsvertrag eingetreten ist;
- III. bei der Versicherung von Vereinen:
- Haftpflichtansprüche, welche gegen Mitglieder des Vorstands oder gegen andere mit der Vornahme von Vereinsobligkeiten beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft erhoben werden.
- IV. bei der Versicherung als Privatmann, Familien- und Haushaltungsvorstand:
- Haftpflichtansprüche, welche gegen die Ehefrau des Versicherungsnehmers in den gleichartigen Eigenschaften erhoben werden.

§ 4.

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Derselbe ist auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen (§ 6, Ziffer 2) gegen die vorbezeichneten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 5.

Die Versicherung kann gegen Bezahlung besonderer Prämien erstreckt werden auf diejenigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche, welche wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Beschädigung (auch Verlust und Vernichtung) fremder Sachen (auch fremder Tiere) erhoben werden.

Sofern nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, ist diese Versicherung auf 10000 M begrenzt mit der Maßgabe, daß der Versicherungsnehmer 20 % der Schadensumme, mindestens aber 10 M selbst zu tragen hat.

Beschädigungen von Sachen durch Explosionen oder durch Feuer, durch Senkungen, Erdrutschungen, Unterfahrungen und Rammarbeiten, sowie Flurschäden durch Vieh fallen nur unter die Versicherung, wenn dies besonders beurkundet ist.

Nicht unter die Versicherung fallen Beschädigungen von Sachen, durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwasser, Schwammbildung, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit. Ferner fallen nicht unter die Versicherung Beschädigungen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten zur Bearbeitung, Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihm übernommen worden sind, sowie Ansprüche wegen Beschädigung der von dem Versicherungsnehmer oder für dessen Rechnung gelieferten Sachen, sofern diese Beschädigung durch die Mängelhaftigkeit der gelieferten Sachen herbeigeführt ist. Bei der Haftpflichtversicherung in der Eigenschaft als Mieter ist jedoch die Haftpflicht wegen Beschädigung gemieteter unbeweglicher Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Durch besondere Bedingung können Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens und Beschädigung von Sachen, die eingebracht sind oder sich in Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers befinden, in die Versicherung eingeschlossen werden.

§ 6.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

I. allgemein:

1. Versicherungsansprüche aller derjenigen Personen, welche den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Werden Haftpflichtansprüche erhoben auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes oder wegen solcher Schäden, die durch Mängel der von dem Versicherungsnehmer gelieferten Waren oder Arbeiten verursacht sind, so steht die Kenntnis von der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren und Arbeiten dem Vorsatz gleich;
2. Haftpflichtansprüche von Angehörigen bzw. falls eine Handelsgesellschaft versichert ist, von persönlich haftenden Teilhabern oder deren Angehörigen. Als Angehörige sind nur anzusehen Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stief-Eltern und -Kinder, ferner auch die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder.

II. bei der Versicherung geschäftlicher Betriebe:

Haftpflichtansprüche wegen der im Ausland vorkommenden Schadenfälle, wenn sie nicht als Betriebsunfälle im Sinne der deutschen Unfallversicherungsgesetze entschädigt oder durch besondere Bedingung in die Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sind.

§ 7.

Ausgeschlossen sind ferner, wenn nicht etwas anderes beurkundet ist:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftung hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, welche durch Mängel der vom Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes gelieferten Arbeiten, Erzeugnisse und Waren verursacht sind, soweit sie den Betrag von 50 000 M für jede einzelne beschädigte Person oder den Betrag von 150 000 M für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis übersteigen. Ist die Versicherung allgemein auf geringere Deckungssummen begrenzt, so sind diese maßgebend.

§ 8.

Nicht unter die Haftpflichtversicherung fallen Ansprüche auf Grund des § 50 des Krankenversicherungsgesetzes, der §§ 27 bzw. 165 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des § 6 Ziffer 3 und § 10 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, des § 155 des See-Unfallversicherungsgesetzes, der §§ 616, 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 63 des Handelsgesetzbuchs, sowie der entsprechenden Fürsorgebestimmungen der Gesindeordnungen, der Gewerbe- und Seemannsordnung und des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Dagegen sind in die Versicherung eingeschlossen die Verpflichtungen aus § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; ausgenommen hiervon sind gewerbsmässige Fuhrwerksbetriebe, Bergwerksbetriebe, Kellerei- und Lagereibetriebe, Spediteure, Möbeltransporteure, Schiffsbesitzer und -entlader, Fensterputzer und Straßenreinigungsinstitute, bei denen diese Verpflichtungen jedoch gegen Bezahlung besonderer Prämien in die Versicherung eingeschlossen werden können.

Dauer des Versicherungsschutzes. Prämienzahlung.

§ 9.

Das Versicherungsjahr läuft je von dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres bis zum entsprechenden Tage des nächstfolgenden Jahres. Für Versicherungen, welche im Laufe eines Kalendervierteljahres beginnen, ist mit der ersten Prämie zugleich die Prämie bis zum Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs mit zu entrichten.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt für den Beginn im Versicherungsschein selbst bestimmt ist, mit Einlösung des Versicherungsscheines und umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmungen im nächsten Absatz, die von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintretenden Schadensereignisse. Die Einlösung erfolgt durch Zahlung der Prämie nebst den im Antrag angegebenen Kosten und bar verauslagtem Stempel. Wird die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, und die Zahlung ohne Verzug bewirkt, so gilt die Versicherung als mit dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die später fällig werdenden Prämien sind am jeweiligen Fälligkeitstage zuzüglich einer Quittungsgebühr von M 0.20 und etwaiger Stempelkosten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fort dauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt das Schadensereignis nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht 6 Monate seit Eintritt des Verzugs verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen.

Für Versicherungsfälle, welche später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses angezeigt werden, tritt die Gesellschaft nur ein, wenn eine „Anschlußversicherung“ (Abs. 5) besteht.

Auf Antrag wird der Versicherungsschutz ohne Zeitbeschränkung gewährt („Anschlußversicherung“). Einem solchen Antrage muß gegen Entrichtung der tarifmässigen Prämie entsprochen werden, wenn er innerhalb eines Jahres, von Beendigung des Versicherungsverhältnisses ab gerechnet, gestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist hierauf aufmerksam zu machen; die Anschlußversicherung ist urkundlich zu bestätigen.

Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos.

§ 10.

Der Versicherungsschutz wird ohne weiteres auf jede Erhöhung oder Erweiterung eines versicherten Risikos erstreckt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch auf Aufforderung, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Versicherungsjahrs schriftliche Anzeige darüber zu erstatten, ob und welche Änderungen in den Grundlagen für die Prämienbemessung sowie welche sonstigen Erweiterungen des Risikos gegenüber den Feststellungen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eingetreten sind. Auf Grund dieser Anzeige wird die endgültige Prämie für das abgelaufene Versicherungsjahr und die Prämie für Erweiterung des Risikos festgestellt.

Der Unterschied zwischen der auf Grund der Anzeige festgestellten und der letztmals verrechneten Jahresprämie ist von dem Versicherungsnehmer nachzuzahlen oder von der Gesellschaft zurückzuerstatten. Dabei darf jedoch die Prämie nicht geringer werden, als die zur Zeit des Abschlusses der Versicherung in dem Tarife der Gesellschaft festgesetzte Mindestprämie.

Unterläßt es der Versicherungsnehmer, vorstehende Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Betrag der letztmals berechneten Prämie als PrämienNachzahlung für das verflossene Versicherungsjahr zu erheben. Werden die Angaben nachträglich, aber noch im Laufe des begonnenen Versicherungsjahrs gemacht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den hiernach etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Erfordern der Gesellschaft die von ihm gemachten Angaben durch seine Bücher und sonstige Belege nachzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämievorauszahlungen für mehrere Jahre sinngemäße Anwendung.

Hinzutritt neuer Risiken (Vorsorgeversicherung).

§ 11.

Die Versicherung kann gegen besondere Prämie auf alle und jede gesetzliche Haftpflicht wegen Personenbeschädigung, welcher der Versicherungsnehmer nach Stellung des Versicherungsantrages auch aus anderen Risiken als den gemäß § 1 beurkundeten, ausgesetzt werden kann, erstreckt werden (Vorsorge-Versicherung). Auf die Haftpflicht wegen Sachbeschädigung kann diese Vorsorgeversicherung erstreckt werden, falls überhaupt Versicherung gegen die Haftpflicht wegen Sachbeschädigung genommen ist.

Für die Vorsorge-Versicherung gelten neben den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. a) Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung der Gesellschaft, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzugeben, den Einschluß dieses Risikos in die Versicherung zu beantragen und die entsprechende, nach dem zurzeit gültigen Tarif zu berechnende Mehrprämie vom Eintritt des Risikos ab binnen eines Monats nach Empfang der Prämienrechnung zu entrichten.

Unterlässt es der Versicherungsnehmer, innerhalb der vorbezeichneten Fristen die Anzeige eines neuen Risikos zu erstatten oder die berechnete Mehrprämie zu entrichten, so kommt der Versicherungsschutz für dieses Risiko vom Gefahreneintritt an in Wegfall. Für alle nach Ablauf der vorbestimmten Frist neueintretenden Risiken bleibt jedoch die Vorsorge-Versicherung in Wirksamkeit.

b) Der Versicherungsschutz der Vorsorge-Versicherung wird auf den Betrag von 50000 M für jede einzelne beschädigte Person und den Betrag von 150000 M für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und für Sachbeschädigung auf 10000 M begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

2. Für die Risiken der Bahnen, der Kraftfahrzeuge, der Wasser- und Luftschiffahrt und der Theater wird die Vorsorge-Versicherung nicht gewährt.

Schadenanzeige.

§ 12.

Wird gegen den Versicherten ein Haftpflichtanspruch erhoben, welcher Gegenstand dieser Versicherung bildet, so ist innerhalb einer Woche der Gesellschaft (siehe § 23) schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der Versicherte zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenngleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu erstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Briefe, Klageakten und alle ihm zugehörenden Schriftstücke, welche sich auf einen gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und ihr jede von ihm verlangte Auskunft zu erteilen, die Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen, sowie die Gesellschaft bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche nach Kräften zu unterstützen.

Die gleiche Anzeige und Auskunftspflicht besteht, wenn wegen eines Ereignisses, aus welchem ein Haftpflichtanspruch hergeleitet werden könnte, ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Regulierung des Schadens.

§ 13.

Dem Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft anzuerkennen oder zu befriedigen, oder einen Vergleich über dieselben abzuschließen, widrigenfalls die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherte die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist derselbe von der Gesellschaft im Namen des Versicherten zu führen. Der letztere ist verpflichtet, dem ihm von der Gesellschaft zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Gesellschaft zu überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Kosten bestreitet die Gesellschaft, ohne dieselben auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der, der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse stellen würde. Die Gesellschaft ist in solchen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

Falls die von der Gesellschaft verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des Versicherten scheitert, so hat die Gesellschaft für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Wird in einem Strafsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Sinne des Versicherungsvertrages zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der Gesellschaft angeordnet oder genehmigt, so hat die Gesellschaft die taxmäßigen, eventuell die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers zu tragen. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen, so ersetzt die Gesellschaft auch die durch die Nebenklage erwachsenen notwendigen Kosten. Im übrigen sind die Kosten des Strafverfahrens von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

§ 14.

Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Verminderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der Gesellschaft ausüben zu lassen. Für den Fall, daß dies im Prozeßwege geschehen müßte, finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Anwendung.

§ 15.

Sobald die Höhe der Entschädigung festgestellt ist, hat die Zahlung der danach fälligen Beträge unverzüglich, die Zahlung später fällig werdender Renten an den für dieselben bestimmten Fälligkeitstagen zu erfolgen.

Ist dem Versicherten nachgelassen, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so hat auf sein Verlangen die Gesellschaft die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken.

Hat der Versicherte für eine von ihm geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so ist die Gesellschaft zur Leistung der Sicherheit an seiner Stelle verpflichtet.

Diese Verpflichtungen bestehen bei begrenzter Versicherung nur bis zum Betrage der Versicherungssumme.

Berechnung des Rentenkapitals.

§ 16.

Sofern die Haftung der Gesellschaft auf einen Höchstbetrag beschränkt ist, findet eine Erstattung zu leistender Renten nur insoweit statt, als bei Anrechnung der Renten mit ihrem Kapitalwert dieser Höchstbetrag nicht überstiegen wird. Der Kapitalwert der Renten wird zu diesem Zweck auf Grund der im Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches (drittes Vierteljahrssheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1908) und eines Zinsfußes von jährlich $3\frac{1}{2}\%$ ermittelt.

Abtretung des Versicherungsanspruchs.

§ 17.

Vor erfolgter Feststellung des Haftpflichtanspruches können Versicherungsansprüche nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft rechtswirksam an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Rücktritt. Rechtsverlust.

§ 18.

Hat der Versicherungsnehmer im Antrag oder in sonstigen Erklärungen, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen oder abgeändert worden ist, Umstände, welche auf den Entschluß der Gesellschaft, sich überhaupt oder bedungenermaßen auf die Versicherung einzulassen, von Einfluß gewesen sind oder von Einfluß hätten sein können, absichtlich verschwiegen oder absichtlich unrichtig angegeben, so ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten. Der Rücktritt kann wirksam nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Tritt die Gesellschaft von dem Vertrage zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt für diesen ihre Verpflichtung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung der Gesellschaft gehabt hat.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung dieser Pflichten weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 19.

Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer gegenüber ihre Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit gekommen ist.

Die Kündigung muß, um gültig zu sein, spätestens innerhalb eines Monats nach geleisteter Entschädigung oder Verweigerung der Entschädigung oder nach Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils schriftlich erklärt werden. Die Gesellschaft hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 20.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt der Gesellschaft gleichwohl die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt die Gesellschaft, so gebührt ihr nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Hat hiernach eine Rückerstattung von Prämie zu erfolgen, so ist die Gesellschaft berechtigt, von dem auf das laufende Versicherungsjahr entfallenden Teil der Rückerstattung 25 % für Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

Gerichtsstand.

§ 21.

Für alle aus diesem Versicherungsvertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten zuständig, sofern er nicht im Ausland liegt.

Klagefrist.

§ 22.

Hat die Gesellschaft den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der Anspruch des Versicherungsnehmers bei Meidung des Verlustes binnen 6 Monaten durch Erhebung der Klage oder Streitverkündung geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Einschränkung der Agentenvollmacht.

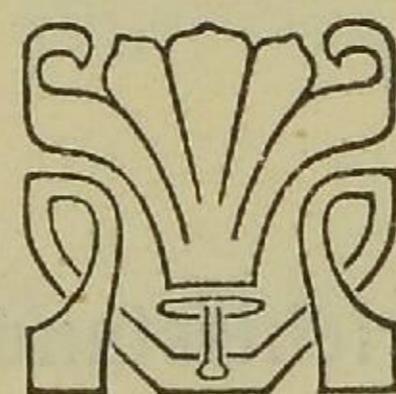
§ 23.

Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Direktion der Gesellschaft oder an diejenige Generalagentur, welche in dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnet ist, zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Verlängerung des Vertrags.

§ 24.

Der Versicherungsvertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt derselbe jeweils auf ein Jahr als fortgesetzt, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragschließenden eine Kündigung des Vertrags erfolgt ist. Die Kündigung ist schriftlich, möglichst durch eingeschriebenen Brief zu bewirken.



Herrn

Automobil

L. St. Jordan

Venlo

Dr
Deidesheim a/Rh.



M. Rönisch
Stuttgart
Im Lerchenrain 4.

177

Wilhelma in Magdeburg

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

— Errichtet 1872. —

Agentur:

No. [redacted]

Generalagentur:

Mannheim No. [redacted]

M. Rönisch
Stuttgart

Im Lerchenrain 4.

Antrag auf Haftpflichtversicherung als Besitzer von Automobilen (Kraftfahrzeugen).

Versicherungsschein No. [redacted]

Der Antragsteller ist persönlich für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich (§ 1 der allgem. Versich.-Beding.)

1. Name (Firma)

und

Wohnort des Antragstellers (Ort, Strasse, Hausnummer)?

2. a) Sind innerhalb der letzten 5 Jahre auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ansprüche gegen Sie erhoben worden?
b) Haben Sie schon Entschädigungen geleistet und in welcher Höhe?

3. Waren Sie bisher schon oder sind Sie zurzeit noch gegen Haftpflichtversichert und zutreffenden Falls in welcher Eigenschaft und bei welcher Gesellschaft?

Im Falle der Bejahung vorstehender Frage: Ist die Versicherung von Ihnen oder von der Gesellschaft gekündigt oder aufgehoben worden und aus welchem Grunde?

4. Personenbeschädigung.

Mit welcher Begrenzung der Entschädigungspflicht wird die Versicherung beantragt?

Die Entschädigungspflicht kann begrenzt werden auf
 M. 150.000 für ein mehrere und M. 50.000
 oder „ 300.000 Personen „ 100.000 für eine Person.
 oder „ 600.000 betreffendes Ereignis „ 200.000
 oder „ 1000.000 „ „ 500.000

Wünschen Sie eine Selbstbeteiligung an den Personenschäden mit M. 50 oder M. 100 oder wünschen Sie keine Selbstbeteiligung?

5. Sachbeschädigung.

- a) Wird auch Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung (auch Verlust und Vernichtung) fremder Sachen (auch fremder Tiere) beantragt?
 b) Soll die Entschädigungspflicht der Gesellschaft über den Betrag von M. 10.000 hinaus erhöht werden und auf welchen Betrag?
 c) Beantragen Sie 80 % igen oder 90 % igen oder 100 % igen Ersatz der Sachschäden?
 d) Soll es bei der bedingungsmässigen (§ 5 der Bedingungen) Selbstbeteiligung von M. 10 verbleiben oder
 e) wünschen Sie eine Erhöhung Ihrer Selbstbeteiligung an Sachschäden auf M. 50 oder M. 100?
 f) Soll in die Versicherung die Haftpflicht wegen Feuersachschäden eingeschlossen werden?

Die Haftpflicht wegen Explosionssachschäden ist prämienfrei mitgedeckt.

6. Vorsorgeversicherung.

Die Vorsorgeversicherung wird nur bei Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Waren und Lasten gewährt.

Wünschen Sie Deckung für alle und jede gesetzliche Haftpflicht gemäss § 11 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und zwar

a) für die Firma?

b) „ „ Inhaber der Firma persönlich?

(Im Falle der Bejahung der Frage b sind die Inhaber hierneben zu nennen.)

7. Sind Sie Automobilfabrikant oder -Händler oder besitzen Sie eine Reparaturwerkstatt für Kraftfahrzeuge?

In beiden Fällen ist besondere Versicherung zu nehmen.

1.

J. J. Jordan
Geidesheim a. Rh.

2.a)

{ Ja !

b)

3.

4.

begrenzt bis zum Gesamtbetrag von M. 150.000 für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis, jedoch nicht über den Betrag von M. 50.000 für jede einzelne beschädigte Person.

mit Selbstbeteiligung von M ohne

5.

Ja !

b)

Nein !

c)

80 %

d)

Ja !

e)

mit Selbstbeteiligung von M.

f)

Ja !

6.

a)

b)

7.

A. Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen.

8. Wieviel Kraftfahrzeuge besitzen Sie, und zwar
- Motorzwei- und Dreiräder** mit Sattelsitz?
Wieviele Anhänge- oder Vorsteckwagen?
 - Cyclonets?** (auch Dreiräder mit Sesselsitz.)
 - Privatautomobile?**
Wieviele Sitze — einschliesslich des Chauffeursitzes und etwaiger Notsitze — hat der Wagen?
 - Wieviel Steuer PS hat das Automobil?
 - Automobilroschken?**
 - Automobilomnibusse?**
 - Wieviele Sitzplätze hat jeder Omnibus?
 - Besitzen Sie **Beiwagen**, die bei starkem Verkehr zur Aushilfe eingestellt werden, und wieviel?
 - Wieviele Sitzplätze hat jeder Beiwagen?
 - Sind auch **Anhängewagen ohne Motor** im Gebrauch und wieviel?
 - Wieviele Sitzplätze hat jeder Anhängewagen?

Für Omnibusse, die nicht ausschliesslich in Städten verkehren, sondern die Verbindung zwischen mehreren Orten herstellen und Landstrassen passieren, ermässigt sich die Prämie um 25%. Dieser Rabatt kann auch bei Automobilroschken, die an Stelle von Omnibussen oder neben solchen zur Herstellung eines fahrplanmässigen Betriebes verwendet werden, gekürzt werden.

Kommt ein solcher Omnibusverkehr in Frage und welche Verbindungen bestehen?

Ruht der Omnibusverkehr mindestens 4 Monate hintereinander?
9. a) Soll die den angestellten **Automobilführern** (Chauffeuren) persönlich obliegende **Haftpflicht** in die Versicherung eingeschlossen werden?
b) Wieviel Chauffeure haben Sie?
10. a) Lenkt der **Versicherungsnehmer** das Fahrzeug selbst?
b) Wird das **Automobil** (bezw. werden die Automobile) auch anderen Personen als dem Versicherungsnehmer bzw. dessen Chauffeur zum Lenken überlassen?
c) Soll die **dem Versicherungsnehmer** hieraus entstehende Haftpflicht in die Versicherung eingeschlossen werden?
d) Soll auch die **persönliche Haftpflicht der Personen, welchen das Auto zum Lenken überlassen wird**, mitgedeckt werden?
(Die Personen sind namentlich aufzuführen.)
e) **Für den Fall, dass mehrere Fahrzeuge vorhanden sind:**
Ist gleichzeitig nie mehr als eines der Fahrzeuge unterwegs?
Für Motorräder.
f) Wird das Motorrad vom Versicherungsnehmer auch noch anderen Personen zur Benutzung überlassen?
g) Soll die persönliche Haftpflicht dieser Personen mitgedeckt werden?
(Die Personen sind namentlich aufzuführen.)
h) **Für den Fall, dass mehrere Motorräder vorhanden sind:**
Wieviel Fahrer kommen in Betracht?
11. **Für Automobile und Motorräder, die von einer Firma mit mehreren Teilhabern, einer Gesellschaft mit mehreren Vorstandsmitgliedern oder gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten werden.**
Wird das Fahrzeug (bezw. werden die Fahrzeuge) von mehr als einer dieser Personen gelenkt?
Die persönliche Haftpflicht dieser Personen ist mitgedeckt.

| | | Prämienberechnung | |
|-----|------|--|----------|
| | | für die Versicherung wegen Personen- beschädigung Sach- beschädigung | |
| | | M | S |
| 8. | a) | Motorzweirad Motordreirad mit Sattelsitz | |
| | | Anhänge- oder Vorsteckwagen | |
| | b) | Cyclonets (auch Dreiräder mit Sesselsitz) | |
| | c) | Sitze | |
| | d) | Steuer PS | |
| | e) | Automobilroschken | |
| | f) | Automobilomnibusse | |
| | I. | Sitzplätze | |
| | II. | Beiwagen | |
| | III. | Sitzplätze | |
| | IV. | Anhängewagen ohne Motor | |
| | V. | Sitzplätze | |
| 9. | a) | | |
| | b) | | |
| 10. | a) | | |
| | b) | | |
| | c) | | |
| | d) | | |
| | e) | | |
| | f) | | |
| | g) | | |
| | h) | | |
| 11. | | | |
| | | | Übertrag |

B. Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Waren und Lasten.

Übertrag

12. Wieviel Kraftfahrzeuge besitzen Sie, und zwar
 a) Motorzwei- und Dreiräder?
 Wieviel Anhänge- oder Vorsteckwagen?
 b) Cyclonets?
 c) Automobile und zwar
 1. wieviel Automobile mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde?
 2. wieviel Automobile mit grösserer Geschwindigkeit?
 3. haben Sie auch Anhängewagen ohne Motor für die Automobile und wieviel?
13. a) Soll die den angestellten **Fahrzeugführern** (Chauffeuren) persönlich obliegende **Haftpflicht** in die Versicherung eingeschlossen werden?
 b) Wieviel Chauffeure haben Sie?

12.
 a) Motorzwei- und Dreiräder
 b) Cyclonets
 c) 1. Automobile
 2. Automobile
 3. Anhängewagen ohne Motor
13. a)
 b)

C. Für sämtliche Fahrzeuge.

14. Fahrten ausserhalb Deutschlands.

Sollen Fahrten über 150 km von der Grenze entfernt in die Versicherung eingeschlossen werden?

Fahrten bis zu 150 km von der Grenze prämienfrei.

Für einzelne Auslandsfahrten ist jeweils Nachversicherung zu nehmen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass in den Versicherungsschein folgende besondere Bedingungen aufgenommen werden:

1. „Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an Wett- und Preisfahrten*) sowie die Vorbereitung zu solchen Fahrten (Training). Korsofahrten sind in die Versicherung eingeschlossen.“

*) Als Wett- und Preisfahrten sind solche Fahrten anzusehen, bei denen es auf Erzielung einer grössten Geschwindigkeit ankommt.

2. „Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt, wenn der Führer (sei es der Halter oder eine dritte Person) bei Eintritt des Schadefalles im Besitz eines Führerscheins war. Hat im Schadenfalle ein Dritter das Fahrzeug geführt, der sich nicht im Besitz eines Führerscheins befand, so wird der Versicherungsschutz dann gewährt, wenn der Halter entschuldbarer Weise annehmen konnte, dass der Dritte einen Führerschein besitze.“

Bei Einschluss der persönlichen Haftpflicht des angestellten Automobilführers (Chauffeur):

„Die dem angestellten Führer (Chauffeur) persönlich obliegende Haftpflicht ist in die Versicherung eingeschlossen.“

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters in Betrieb gesetzt, so hat die Gesellschaft bei persönlicher Haftung des Führers nicht einzutreten.“

14.

15.

Hierzu: 1. Prämie für Vorsorgeversicherung (Frage 6)

2. % Zuschlag für Erhöhung der Entschädigungspflicht für die Versicherung wegen Sachbeschädigung auf M. (Frage 5b)

3. % Zuschlag für % igen Ersatz der Sachschäden (Frage 5c)

4. 20 % Zuschlag für Einschluss der Feuersachschäden (Frage 5f)

Hiervon ab: $\frac{10\%}{15\%}$ Rabatt für Erhöhung der Selbstbeteiligung auf $\frac{M. 50}{M. 100}$ (Fragen 4 und 5e)

Rabatt für mindestens M. Prämie %

Rabatt als Mitglied de %

%

Die jährlich im voraus zu entrichtende Prämie beträgt somit

Bemerkung: Die Kosten für den Versicherungsschein betragen außer dem gesetzlichen Stempel bei einer Jahresprämie über M. 10.— bis zu M. 100.— M. 2.—,
 " " " über M. 100.— M. 3.—.

| | | |
|-----|---|---|
| 16. | Versicherungsdauer. Wann soll die Versicherung in Kraft treten und auf welche Dauer abgeschlossen werden? (§ 9 der allg. Vers.-Bed.) | 16. am auf die Dauer von Versicherungsjahren, gerechnet vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres mit der Massgabe, dass die Versicherung jeweiliig auf ein Jahr fortgesetzt wird, sofern nicht drei Monate vor Ablauf derselben von einem der Vertragschliessenden eine schriftliche Kündigung erfolgt ist. (§ 24 der allg. Vers.-Bedingungen.) |
| 17. | Anschlussversicherung. Sollen Schäden aus der Vertragszeit, welche später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses angezeigt werden, mitgedeckt sein (§ 9 der allg. Vers.-Bed.)? | 17. Einmalige Prämie M. |

Der Unterzeichnete hält sich an seinen Antrag einen Monat lang, von der Unterzeichnung ab gerechnet, gebunden.

(Ort und Datum) , den 191

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Es wird bescheinigt, einen Abdruck der Versicherungs-Bedingungen empfangen zu haben.

(Ort und Datum) , den 191

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Der Antrag ist eingereicht durch:

M. Rönisch
Stuttgart
Im Lerchenrain 4.

(Unterschrift)

Agent
Inspektor der Wilhelma in Magdeburg.

Die bei Ziffer 8 und 12 des Antragsformulares angegebenen Fahrzeuge sind nachstehend im einzelnen aufzuführen. Die einzelnen Spalten sind genau auszufüllen, sodass eine Verwechslung der Fahrzeuge nicht möglich ist.

M. Rönisch

Stuttgart

Im Lerchenrain 4.

Stuttgart, den 2. März 1910.

Herrn

L. A. J o r d a n

D e i d e s h e i m ^a/Rh.

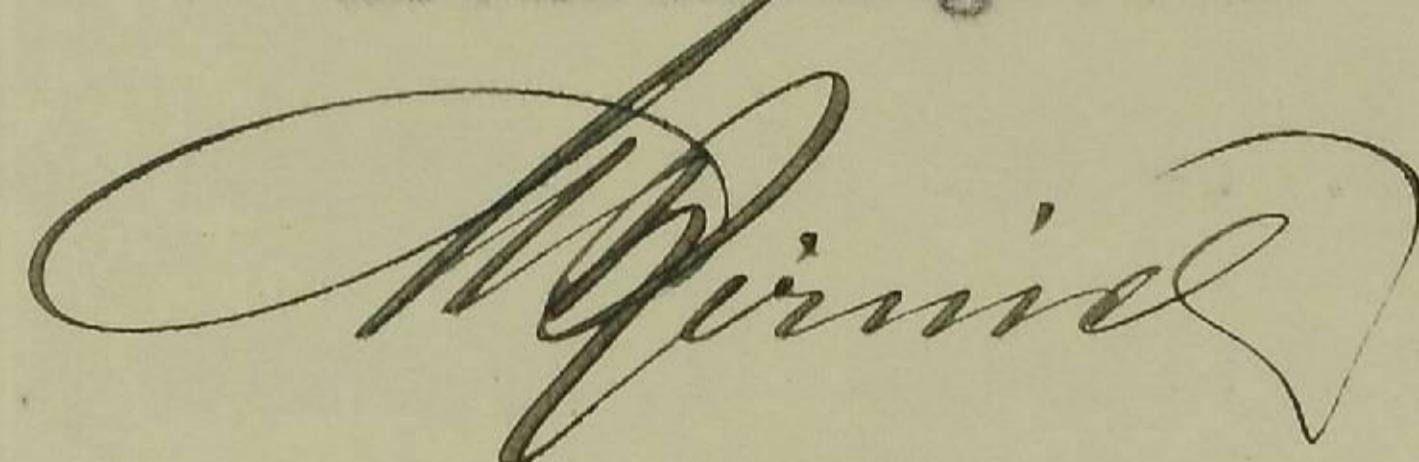
Sehr geehrter Herr !

Wie mir mitgeteilt wurde, haben Sie sich ein Automobil angeschafft. Es dürfte Ihnen wohl bekannt sein, dass mit dem 1. Juni vor. Js. das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in Kraft getreten ist, welches insbesondere über die Haftpflicht des Automobilbesitzers äusserst strenge Vorschriften enthält. Durch diese Schwere des Gesetzes ist es heutzutage unbedingtes Erfordernis, sich gegen etwaige Schäden durch Versicherung zu schützen. Nach dem Gesetz haftet der Automobilbesitzer im Falle Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zum Betrage von £. 50,000.- und im Falle Tötung mehrerer Menschen bis zum Betrage von £. 150,000.- und für Sachschäden bis zu £. 10,000.-. Die von mir vertretene Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Action-Gesellschaft, welche zu den bestfundierten Gesellschaften zählt und auch dem deutschen Automobilversicherungsverbande, welcher mit einem freien Vermögen von über hundert Millionen Mark solidarisch haftet, angehört, ist in der Lage, Ihnen auf Grund liberaler Bedingungen und bei Zusicherung einer sachgemässen und gewissenhaften Behandlung aller Schäden

Versicherung zu bieten, weshalb ich mir erlaube, Ihnen anbei ein vorbereitetes Antragsformular mit Bedingungen zu Ihrer gefl. Bedienung zu überreichen. Die in Betracht kommende Prämie werde ich Ihnen sofort nach gefl. Rückgabe des beantworteten Formulares bekannt geben. Ich erlaube mir jetzt schon zu bemerken, dass keine andere Verbands - gesellschaft in der Lage ist, Ihnen ein günstigeres Angebot machen zu können, da diese Gesellschaften sämtliche nach gleichen Bedingungen und Tarifen arbeiten müssen. Damit Sie sich über die Schwere der Automobilhaftpflicht genauer orientieren können, gestatte ich mir Ihnen anliegend einen Gesetzesauszug zu überreichen und ich hoffe, dass Sie mich mit Ihrem geschätzten Auftrage beehren.

Indem ich noch bemerke, dass sich die Generalvertretung der Wilhelma in Mannheim die Ehre geben wird, Sie demnächst durch einen Ihrer Herren Außenbeamten besuchen zu lassen, bleibe ich Ihrer geschätzten Rückäußerung mit Interesse gewärtig.

Hochachtungsvoll



Vertreter der
Wilhelma in Magdeburg.